



Richtlinie für das Inspektorat des Sozialdepartements

Beschluss der Sozialbehörde vom 30. September 2021

Die Sozialbehörde,

gestützt auf Art. 117 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100),

beschliesst:

Art. 1 ¹ Das Inspektorat wird für Ermittlungen in Fällen mit erheblichem und konkretem Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe oder Asylfürsorge beigezogen.

Aufgaben des Inspektorats

² Es hat die Aufgabe zu ermitteln und Beweise zu beschaffen, um einen Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug nach Möglichkeit zu erhärten oder zu widerlegen.

Art. 2 ¹ Das Inspektorat führt die Ermittlungstätigkeiten gemäss Auftrag der 2. Vizepräsidentin/des 2. Vizepräsidenten der Sozialbehörde, der Weisungen der Sozialbehörde sowie Weisungen der Departementssekretärin/des Departementssekretärs des Sozialdepartements durch.

Verantwortung und Zuständigkeit

² Das Inspektorat ist formell der 1. Vizepräsidentin/dem 1. Vizepräsidenten der Sozialbehörde und operativ der Departementssekretärin/dem Departementssekretär des Sozialdepartements unterstellt.

Art. 3 ¹ Ermittlungstätigkeiten des Inspektorats werden gestützt auf entsprechende Ermittlungsaufträge der 2. Vizepräsidentin/des 2. Vizepräsidenten der Sozialbehörde durchgeführt.

Ermittlungstätigkeiten des Inspektorats

² Bei der Durchführung der Ermittlungen hat das Inspektorat darauf zu achten, dass nur soweit wie notwendig in die Persönlichkeitssphäre der betroffenen Personen eingegriffen wird.

Art. 4 ¹ Die Wahl der geeigneten Ermittlungsmethoden richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Ermittlungsmethoden

² Ermittelt wird insbesondere durch

- Direktzugriff auf das Fallführungssystem der Sozialen Dienste, das Klienteninformationssystem des Sozialdepartements sowie das Einwohnerinnen- und Einwohnerregister des Bevölkerungsamts;
- Recherche bei öffentlich zugänglichen Informationen, z. B. Internet;
- Informationsbeschaffung bei oder über andere Verwaltungsstellen nach §§ 16/17 IDG¹ oder gestützt auf § 48 Abs. 2 und 3 SHG²;
- Informationsbeschaffung bei Privatpersonen gestützt auf § 18 Abs. 4 SHG oder § 48 Abs. 2 lit. b., c. und d. SHG;
- Observation gemäss § 48a SHG.

³ Eine Observation darf nur durchgeführt werden, solange die betroffenen Personen finanzielle Leistungen, namentlich wirtschaftliche Sozialhilfe oder Asylfürsorge, beziehen.

Informations-
beschaffung
bei Privaten

Art. 5 Gegenüber Privatpersonen, die um Informationen angefragt werden, geben sich die Mitarbeitenden des Inspektorats als solche zu erkennen und informieren die Privatpersonen, dass keine Auskunftspflicht besteht und dass bekannt gegebene Informationen aktenkundig vermerkt werden.

Informations-
beschaffung
bei Betroffenen

Art. 6 ¹ Die Mitarbeitenden des Inspektorats können mit der betroffenen Person gestützt auf § 7 Abs. 1 VRG³ in Kontakt treten.

² Die Mitarbeitenden des Inspektorats müssen sich dabei nicht als solche zu erkennen geben.

³ Voraussetzungen für einen Kontakt i. S. v. Abs. 1 sind:

- Es besteht ein hinreichender Verdacht auf einen unrechtmässigen Bezug und
- die betroffene Person betreibt eine entgeltliche, legale Tätigkeit oder bekundet einen Geschäftswillen öffentlich und
- die fraglichen Sachverhalte lassen sich nicht anderweitig klären oder beweiskräftig dokumentieren und

¹ Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4).

² Sozialhilfegesetz (SHG, LS 851.1).

³ Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2).

- es werden keine Informationen durch Vorspiegelung falscher Tatsachen (Legende, Angabe einer falschen Identität usw.) erwirkt.

Art. 7 ¹ Ermittlungen und Observationen nach § 48a SHG dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden. Personelle Anforderungen

² Die Departementssekretärin/der Departementssekretär des Sozialdepartements regelt die Einzelheiten.

Art. 8 ¹ Ermittlungstätigkeiten (Informationsbeschaffungen, Nachforschungen, Observationen) werden in der Regel durch die Mitarbeitenden des Inspektorats selbst vorgenommen. Ermittlungstätigkeiten durch beauftragte Dritte

² In begründeten Ausnahmesituationen können Dritte mit Spezialaufträgen beauftragt werden, insbesondere

- für die fachliche Unterstützung in Ermittlungsverfahren;
- für die Abklärung von Sachverhalten ausserhalb der Stadt Zürich, namentlich im Ausland;
- für personenbezogene Nachforschungen oder Observationen, bei der es zu einem Kontakt mit den betroffenen Personen kommt.

³ Die Vorgaben in Art. 4 bis 7 gelten auch für die Informationsbeschaffung durch beauftragte Dritte.

Art. 9 ¹ Für die Auftragserteilung an Drittpersonen ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen. Auftragserteilung an Dritte

² Die vertragliche Regelung mit Dritten hat eine exakte Auftragsumschreibung mit genauer Regelung der jeweiligen Rechte und Pflichten sowie eine umfassende Regelung der Geheimhaltungspflicht zu enthalten.

³ Dritten werden nur diejenigen und so viel Informationen bekanntgegeben, wie für die Ausführung des Auftrags erforderlich ist.

Art 10 ¹ Nach Abschluss der Ermittlungstätigkeiten erstellt das Inspektorat einen Ermittlungsbericht (Schlussbericht) zuhanden der auftraggebenden Stelle. Ermittlungsbericht

² Die Vizepräsident/innen der Sozialbehörde erhalten je eine Kopie des Ermittlungsberichts.

**Rechte der
betroffenen
Personen**

Art. 11 ¹ Zuständig für die Entscheidung über Gesuche gemäss §§ 20 ff. IDG ist die Departementssekretärin/der Departementssekretär des Sozialdepartements.

² Für die Information der betroffenen Personen sowie die Einsichtnahme in den Ermittlungsbericht und in das Observationsmaterial gemäss § 48a Abs. 5 SHG sind die fallführenden Stellen zuständig.

**Unterstützung
für andere kom-
munale Stellen**

Art. 12 ¹ Das Inspektorat kann Unterstützung für andere kommunale Verwaltungsstellen erbringen.

² Die Unterstützung erfolgt ausschliesslich im Bereich Recherche bei öffentlich zugänglichen Informationen und Informationsbeschaffung bei Verwaltungsstellen im In- und Ausland.

**Daten-
bekanntgabe**

Art. 13 ¹ An Dritte und externe Stellen werden keine Informationen weitergegeben.

² Vorbehalten bleibt die Heraus- bzw. Bekanntgabe von Informationen an die Strafuntersuchungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) oder in Rahmen von Amtshilfegesuchen.

**Dokumenta-
tionspflicht des
Inspektorats**

Art. 14 ¹ Das Inspektorat führt für jeden Fall ein internes Auftragsprotokoll über alle Aktivitäten.

² Einsicht in die Auftragsprotokolle haben jederzeit die Mitarbeitenden des Inspektorats sowie die in Art. 2 Abs. 2 bezeichneten verantwortlichen Personen.

³ Das Inspektorat führt für Controllingzwecke folgende Kennzahlen:

- Anzahl eingegangene Fälle
- Anzahl abgeschlossene Fälle
- Anzahl Fälle, in denen der Verdacht bestätigt oder nicht bestätigt werden konnte
- durchschnittliche Dauer der Fallbearbeitung

Aktenführung

Art. 15 Die Leiterin/der Leiter Inspektorat erlässt für die Aktenführung ein Reglement, das durch die Departementssekretärin/den Departementssekretär des Sozialdepartements zu genehmigen ist.

**Kontrolle der
Ermittlungen
des Inspektorats**

Art. 16 Die 1. Vizepräsidentin/der 1. Vizepräsident der Sozialbehörde kontrolliert mindestens einmal jährlich die operative Tätigkeit des Inspektorats.

Art. 17 ¹ Diese Richtlinie tritt per 13. November 2021 in Kraft und Inkrafttreten
ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Ermittlungsaufträge anwendbar
(neue sowie pendente Ermittlungsaufträge).

² Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 22. September 2011.